



## Richtlinien

zur Förderung der Betreuungsvereine  
im Regionalverband Saarbrücken

*Der Regionalverband.  
Verbindet Städte,  
Gemeinden und Menschen.*



# Richtlinie

## zur Förderung der Betreuungsvereine im Regionalverband Saarbrücken

### Vorbemerkung

Der Anspruch auf eine bedarfsgerechte Förderung der Betreuungsvereine nach § 17 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) richtet sich gemäß § 4 des Ausführungsgesetzes zum BtOG nur gegen das Land und nicht gegen die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken als örtliche Betreuungsbehörden. Dies hat zur Folge, dass die bisherige Förderpraxis zwischen der Landesebene und der Kreisebene auf die aktuelle Rechtslage angepasst werden muss. In Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASFG) über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 06. Februar 2023 ist geregelt, dass sich die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken an der Förderung des Landes beteiligen. Die bisherige Regelung der Verwaltungsvorschrift des MASFG, die Zuwendungen des Landes nur unter der Bedingung der Beteiligung der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken in gleicher Höhe vorsah (Rechtslage vor dem 01.01.2023), ist mit der Regelung in § 4 AG-BtOG zum Anspruch der Betreuungsvereine auf bedarfsgerechte Förderung nicht mehr vereinbar.

Gemäß der Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörden nach § 1 Abs. 2 AG-BtOG beteiligen sich die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken weiterhin an der Förderung anerkannter Betreuungsvereine, um diese mit Hilfe der Zuwendungen des Landes in die Lage zu versetzen, sich insbesondere mit Hilfe hauptamtlicher Fachkräfte planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bemühen, diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie zu beaufsichtigen, fortzubilden und zu beraten.



Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken haben sich im schriftlichen Abstimmungsverfahren auf der Grundlage des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes des Landkreistages Saarland vom 23.09.2023 auf folgende Empfehlung zur Finanzierung der Betreuungsvereine ab dem 01.01.2023 geeinigt:

*„Im Hinblick auf die Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 sind die zu erwartenden konkreten Mehrbelastungen der Betreuungsvereine zum aktuellen Zeitpunkt nur bedingt vorhersehbar. Daher wird zunächst eine Erhöhung des Personalschlüssels der geförderten Querschnittsmitarbeiter um 3,5 VZÄ saarlandweit empfohlen. Eine weitere Anpassung des Personalschlüssels soll angesichts der bestehenden Unklarheiten bei der Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts langfristig nicht ausgeschlossen sein. Dies gilt auch für eine mögliche Anhebung der Sachkostenpauschale.“*

Zur Umsetzung der Förderungen durch die örtlichen Betreuungsbehörden haben sich die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken auf folgende Richtlinien zur Förderung der Betreuungsvereine im Saarland geeinigt:

#### **Ziffer 1**

Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken beteiligen sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe der Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschrift des MASFG vom 06. Februar 2023 an der Förderung des Landes, sofern ein grundsätzlicher Bedarf der Tätigkeit eines anerkannten Betreuungsvereines im jeweiligen Zuständigkeitsbereich besteht. Die Feststellung des Bedarfes der Tätigkeit eines anerkannten Betreuungsvereines erfolgt im Einvernehmen mit dem MASFG. Dabei bleibt die Festlegung der jeweiligen Förderungsanteile mehrerer Gebietskörperschaften deren Absprache untereinander vorbehalten.



Zuwendungsempfänger sind anerkannte Betreuungsvereine, die im Saarland ihren Sitz haben und hier tätig sind.

### **Ziffer 2**

Ziel der Förderung ist die Gewährung von Zuwendungen an 14 hauptamtliche Fachkräfte, um die anerkannten Betreuungsvereine im Saarland mit Hilfe der Zuwendungen des Landes in die Lage zu versetzen, sich mit Hilfe hauptamtlicher Fachkräfte planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bemühen, diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie zu beaufsichtigen, fortzubilden und zu beraten. Außerdem sollen durch die Zuwendungen des Landes, der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken ein ständiger Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht werden.

### **Ziffer 3**

Die anerkannten Betreuungsvereine erhalten von den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken eine Zuwendung der zuwendungsfähigen Personalkosten einer hauptamtlichen Fachkraft bis zu 40 v.H. und der zuwendungsfähigen Sachkosten einer hauptamtlichen Fachkraft. Der Sachkostenzuschuss der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken beträgt jährlich höchstens 3.750,00 Euro pro 1,0 geförderter Vollzeitäquivalente.

### **Ziffer 4**

Im Übrigen gelten die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 4, die Bemessungsgrundlagen gemäß Ziffer 5 und die Regelungen zum Verfahren gemäß Ziffer 6 der Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit über die Förderung von Betreuungsvereinen in der Fassung vom 06. Februar 2023 entsprechend.



## Ziffer 5

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Saarbrücken, den 18.12.2023

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN

Der Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo